



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 1-4.

Mittwoch, den 9. August 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 10. August d. J. nachmittags, soll das Steinobst von verschiedenen Grundstücken (das Obst von jedem Grundstück in einer Abtheilung), zusammen ca. 15 Bäume, öffentlich meistbietend versteigert werden.
Zusammenkunft nachmittags 5 Uhr am Landungsplatz.
Wiesbaden, den 8. August 1911.
Der Magistrat.

Städtische

Säuglings-Milch-Anstalt.
Trinkfriesige Säuglingsmilch der Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Recht jedes Kindes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:
1. in der Allgemeinen Poliklinik, Helenenstr. 21.
2. in der Augenheilklinik für Arme, Kapellenstr. 32.
3. im Christlichen Volks-Ordnungsamt, 53.
4. in dem Hofe zum hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schlemmer, Behndstr. 36.
6. in der Kaffeebäckerei, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann W. Rathgeber, Moritzstr. 1.
8. in der Krippe, GutsMuths-Str. 20/22.
9. in der Paulinenstiftung, Schiersteinstr. 31.
10. in der Speisekammer „Blanes Kreuz, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstr. 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstr. 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Hof, Schöne Aussicht 34.
Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstr. 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstr. 24 frei ins Haus geliefert und zwar:
Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pfa.
für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pfa. für die Flasche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pfa. für die Flasche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pfa. für die Flasche.
Wiesbaden, 28. April 1911.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Stiftung für Taubstumme.

Aus dem von dem Landesdirektor a. D. Wirth für das Taubstummen-Institut zu Camberg ausgesetzten Legat von 10 000 M. sollen zu Ende des laufenden Jahres die Zinsverträge der Jahre 1910 und 1911 mit rund 600 M. zur Veranlagung gelangen.

In dem Testament ist bestimmt, daß der Zinsvertrag des Legats einem früheren Zögling des Taubstummen-Instituts zu Camberg (männlich oder weiblich), welcher über 20 Jahre alt ist und sich nicht unentgeltlich betrogen hat, als Beitrag zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung oder eigenen Haushaltung angewendet werden soll.

Die an den Landesbauhaupteinnehmer zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den bisherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus dem Taubstummen-Institut zu Camberg;
2. über deren bürgerliche Beschäftigung;
3. über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Zinsen im Sinne der Stiftung.

Den Bewerbungen sind amtliche Bescheinigungen über die bürgerliche Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der bisherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube ein Einreichung von Bewerbungen mit dem Attesten, daß nur solche Berücksichtigung finden können, welche bis zum 31. Dezember d. J. d. h. d. h. eingegeben.

Wiesbaden, den 22. Juli 1911.
Der Landesbauhaupteinnehmer.

Städt. Volkshilfskassen.

(Zweck-Stiftung.)

Für den Volkshilfskassen sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kinderkassenrinnen in Familien ihren Unterhalt zu verdienen.

Vergütung wird nicht gewährt.
Anmeldungen werden im Rathaus, Zimmer Nr. 13, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 13. April 1911.
Der Magistrat.

Städtisches Rathaus.

Die Geschäftskunden des Städt. Rathhauses werden sich infolge anderweitiger Dienstverhältnisse durch die Geschäftsverhältnisse, vorläufig für die Monate Juli und August, wie folgt:

Verkauf von Plänen und Verlängerungen von Plänen nur vormittags von 8-11 Uhr.
Ausstellungen von 8 bis 2 Uhr mittags.
Ausnahme: können nach 11 Uhr Pläne bei den Taxatoren gegen die entsprechende Malergebühr abgegeben werden, und zwar: Uhren, Goldschmuck, bei Goldarbeiter E. Klee, Schiersteinstr. 13, Kleider, Wäsche, bei Schneidermeister W. Reininger, Wambach 14.

Wiesbaden, 28. Juni 1911.
Städtische Rathausverwaltung.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagelöhners Joh. Widert, geboren am 17. 3. 1866 zu Schilb. — 2. d. d. Dienstmagd Karol. Bod, geb. am 11. Dez. 1864 zu Weilmünster. — 3. der ledig. Dienstmagd Anna Bongard, geb. am 4. 3. 1887 zu Mainz. — 4. Auguste Brandeb, geb. am 25. 1. 1891 zu Speyer. — 5. der ledigen Antonia Brunsma, geb. am 7. 10. 1886 zu Grafenbühl. — 6. des Buchhalters Karl Buch, geb. am 29. 4. 1880 zu Niederhofheim. — 7. der ledigen Ehefrau Albert Conrad, Lina geb. Kohn, geb. am 11. 12. 186. zu Wehen. — 8. des Tagelöhners Peter Decker, geb. am 22. Januar 1874 zu Bielefeld. — 9. des Mühlbauers Wilh. Fajb, geb. am 9. Januar 1868 zu Oberoffenbach. — 10. des Tagelöhners Wilhelm Frohn, geboren am 7. Aug. 1866 zu Springen. — 11. des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geboren am 27. 5. 1864 zu Eichenbach. — 12. Alara Hermann, geb. am 31. 3. 1889 zu Wiesbaden. — 13. August Hoffmann, geboren am 2. 2. 1867 zu Rumbach. — 14. Josef Gandler, geb. am 9. 11. 1881 zu Göttrich. — 15. Rich. Jahn, Bm geb. am 27. 1. 1879 zu Biebrich. — 16. August Klein, geb. am 29. 5. 1873 zu Biebrich. — 17. des Schlossers Wilhelm Kees, geb. am 1. 2. 1878 zu Biebrich. — 18. der ledigen Anna Klein, geb. am 26. 2. 1882 zu Ludwigshafen. — 19. des Fuhrmanns Ernst König, geb. am 30. September 1863 zu Wiesbaden. — 20. Josef Kubitz, geb. am 5. 3. 1873 zu Gießen. — 21. Albert Kührer, geb. am 17. 12. 1865 zu Königswinter. — 22. Christian Kührer, geb. am 7. 1. 1875 zu Dillendorf. — 23. des Glasermeisters Heinrich Kuhnmann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biebrich. — 24. der Wälderin Anna Kufz, geboren am 15. 10. 1876 zu Gommern. — 25. des Restaurateurs Adam Kopp, geb. am 1. Sept. 1881 zu Weibel. — 26. des Reisenden Bruno Kuhn, geb. am 23. 11. 1866 zu Rumbach. — 27. des Tagelöhners Adolf Kewasser, geboren am 19. September 1873 zu Weilmünster. — 28. Hilfa Köber, geb. am 6. Mai 1878 zu Rumbach. — 29. des Tapezierers gebilten Wilh. Maybach, geb. am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 30. der led. Ludw. Marthall, geb. 24. 11. 1877 zu Biebrich. — 31. Katharina May, geb. am 27. Nov. 1875 zu Oberhofbach. — 32. Jakob Minier, geb. am 2. 3. 1879 zu Biebrich. — 33. des Rhabanus Maunheimer, geboren am 28. August 1874 zu Biebrich. — 34. Georg Ott, geboren am 26. Mai 1879 zu Gms. — 35. Helene Rau, geb. am 7. 4. 1891 zu Wiesbaden. — 36. des Raminbauers Wilhelm Reichardt, geboren am 26. Juli 1853 zu Kirschen. — 37. des Tapezierers Otto Reihner, geb. am 3. März 1855 zu Altenau. — 38. Dienstmagd Beria Rühming, geb. am 30. 5. 1884 zu Neuwandern. — 39. Wilhelm Schäfer, geb. 18. 11. 1866 zu Wiesbaden. — 40. des Installateurs Heinrich Schmieder, geb. am 17. März 1872 zu Kropfingen. — 41. Maria Schmidt, geboren am 10. 2. 1886 zu Weiler. — 42. Anna Schneider, geb. am 27. 12. 1881 zu Weilmünster. — 43. der led. Karoline Schöffel, geb. 20. 3. 79 zu Weilmünster. — 44. des Rührers May Schönbach, geb. am 29. Mai 1877 zu Oberdellendorf. — 45. der Witwe des Heinrich Schwarz, Auguste geb. Deuf, geb. am 18. Juni 1875 zu Hochheim. — 46. des Tagelöhners Peter Spigner, geboren am 8. Februar 1870 zu Schierstein. — 47. Emil Heberle, geboren am 5. 3. 1885 zu Weilmünster. — 48. Heinrich Uhl, geb. am 13. 8. 1874 zu Dillheim. — 49. Johann Veltz, geb. am 31. 7. 1872 zu Rumbach. — 50. Emil Vetter, geb. 3. 7. 1879 zu Wiesbaden. — 51. des Tagelöhners Christ. Vogel, geboren am 9. September 1868 zu Weilmünster. — 52. der Luise Wölter, geb. am 3. 3. 1882 zu Wambach. — 53. der Wälderin Marie Weichardt, geb. am 8. Sept. 1894 zu Mainz. — 54. der ledigen Johanna Zimmermann, geb. am 20. 4. 1888 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 1. August 1911.
Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Zwei vor dem Schierhof errichtete, für Blumenhallen oder als Ausstellungsräume für Bildhauer geeignete Pavillons sind als bald weiter zu vermieten.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsstunden erteilt.
Wiesbaden, den 29. März 1911.
Der Magistrat.

Volkshilfskassen.

Die städtischen Volkshilfskassen sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1 1/2 Uhr bis 2 1/2 Uhr nachmittags geschlossen.
An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.
Wiesbaden, den 7. August 1911.
Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Die bisherige Schlachthausstraße soll von jetzt ab laut Magistratsbeschluss den Namen „Gartenfeldstraße“ führen. Diese Benennung ist endgültig, falls nicht binnen 14 Tagen dagegen Einspruch erhoben wird.
Wiesbaden, den 7. August 1911.
Städtisches Straßenbauamt.

Bekanntmachung.

betr. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindebezirk.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Anträgen wie in Zeitungen, Anzeigen usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen am und auf dem betr. Waldstücke unter der Aufsicht des Gemeindevorstehers, auch bei den Biergaststätten, vorrätigmäßige Plakate an den von zur Beaufsichtigung etwa beorderten Wäldern oder Wald-pp. Schutzwachen bezeichnen Stellen auszuhängen mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an Vereinsmitglieder abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Magistrats ausgeführt sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plakate angebracht, noch Biermarken usw. vertrieben oder auf sonstige Weise Geste angelegt werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem Beschlusse einer vom Magistrat unter Aufsicht des Gemeindevorstehers festzusetzenden und zur Verhängung von Geldstrafen einziehenden Verwaltungsbehörde von 50 M. Ferner wird dem Zuwiderhandelnden der Verlust der Erlaubnis zur Abhaltung von Waldfeiern im städtischen Wald in der Regel versagt.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
 1. auf dem Glasberg,
 2. auf dem Himmelswege,
 3. im Eichelgarten,
 4. unter den Herrscheichen,
 5. im Distrikt Rohlhof,(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:

1. für die Plätze unter a) weiter:
 6. am Augustaviktoria-Tempel,
 7. am Streckerloch, sog. Dachsloch,(auf diesen Plätzen unter b) und c) dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühren einschl. Reinigung, Ueberwachung der Festplätze, sowie für Beseitigung etwaiger kleiner Beschädigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkasse zu zahlen:
a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Für den Glasberg, die Himmelswege und den Eichelgarten je 30 M., für die Herrscheichen 20 M., für den Distrikt Rohlhof 15 M.

b) An Werktagen:
Für den Glasberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Höhere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Maßstäben besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Festplatze etwa verbundene Bäume, Heiden (Wald, Feld usw.), welche nach der Aufrechterhaltung der städtischen Wald- und Feldbesitzverhältnisse der städtischen Wald- und Feldbesitzverhältnisse unterliegen, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versichern.

Die Gebühren sind im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen, die etwa fällige Aufrechterhaltung der Plätze ist im Voraus an das Magistratsamt, Abfertigungsstelle, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückerstattet, wenn die Benutzung der Plätze infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den betreffenden Fällen die verwirklichte Schatzungssteuer zur Stadtkasse zu zahlen, welche ebenfalls im Voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des hiesigen Feuerwehrcorps vorliegt, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen feuerpolizeilichen Ueberwachung zu tragen, vorgelegt wird.

Nebe als zweimal im Jahre wird demselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

Die Vergabe eines Platzes zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen den verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Magistratsamt.

Vereine usw., sowie alle, welche im Walde Jagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Wäldern, wald- und forstpolizeilichen Beamten unbedingte Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und der Schonungen inne zu halten (vergl. insbesondere § 38 Nr. 6 des Reichsjagdgesetzes, § 36 und 44 des Feld- und forstpolizeigesetzes, § 17 der Jagdverordnungen vom 4. März 1889).

7. Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 10 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3-7 genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldbesitzer zugehörigen Teile des Festplatzes „auf dem Glasberg“ dürfen Tische, in denen Tische oder Getränke, nicht aufgestellt und Lampen etc. nicht benutzt werden.

Wird diese Entfernung über den Vormittag hinaus den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtkasse über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Etwaige Entschädigungen hat der Verein usw. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verfallen ist. In solchen Fällen hat auch die Nachzahlung der unter 3-7 festgesetzten Gebühren zu erfolgen.

Wiesbaden, den 20. März 1910.
Der Magistrat.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. Mai 1911.
Städtisches Magistratsamt.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit der Wohnungswechsel wird hierdurch auf die Bekanntmachung des 13. Absatz 2, der „Bestimmungen über die Abgabe von elektrischer Energie zum Privatgebrauch“ wiederholt aufmerksam gemacht. Derselbe lautet:

„Der Konsument ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Energiebezug verzichtet, die dem Elektrizitätswerk mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weibet derselbe den Energiebezug nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung aus der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie verpflichtet, bis die Abmeldung erfolgt ist oder der Uebergang der betreffenden Einrichtung auf einen anderen Energieabnehmer von diesem bei dem Elektrizitätswerk durch Formular angemeldet worden ist. Für die Nachzahlung der auf den Nachfolger übertragene Inbetriebnahmegebühren sind die in § 11 II B. angegebenen Gebühren zu entrichten.“

Im Interesse der Konsumenten wird ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anzumelden zu lassen.

Wiesbaden, den 28. März 1911. 27546.
Verwaltung der Städt. Wasser- und Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

Städt. Magistratsamt.

Städtische höhere Mädchenschule II Wiesbaden.

Durch weiteren Ausbau der Anstalt ist vorläufig für den Herbst 1912 eine Oberlehrer- oder Oberlehrerinnenstelle mit der Lehrbefähigung für Physik, Chemie und Mathematik zu besetzen.

Gebalt nach den staatlichen Sätzen. Wohnungsvergütung — in voller Höhe ruheschuldlos — für Oberlehrer und Oberlehrerinnen 1800 M. Das Militärjahr wird auf das Befoldungsbiennat der Oberlehrer grundsätzlich angerechnet.

Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften, Lebenslauf und freizeugnislichem Gesundheitszeugnis bis zum 1. September cr. an Direktor Professor Knauer zu erlangen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1911. 29645.
Rectorium der Städt. höheren Schulen.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Rambach.

Betrifft: Die Abhaltung eines Obstmarktes in Wiesbaden.

Der 13. landw. Bezirks-Verein (Obstbau-Verein für Stadt- und Landkreis Wiesbaden) veranstaltet auch in diesem Jahre in Wiesbaden in der ersten Hälfte des Monats Oktober einen amtlichen Obstmarkt für gewöhnliche und sortierte Tafel- und Wirtschaftsorten. Der Verkauf erfolgt in der Hauptphase in verändeltereibiger einbezüglicher Verpackung in Kisten und Spandförden zu 50, 25 und 10 Pfund; doch ist auch der Verkauf nach Proben (Verkaufsmuster) zugelassen.

Die Mitglieder des Vereins werden auf diese Gelegenheit aufmerksam gemacht und eingeladen, ihr Obst auf dem Markt zum Kauf auszubieten.

Anmeldebüchlein und Marktordnungen sind vom Kreisobstbauverein in Wiesbaden zu beziehen, der auch jede weitere Auskunft erteilt. Nähere Angaben über den genauen Zeitpunkt und den Verkaufsort werden rechtzeitig erfolgen.

Wiesbaden, den 20. Juli 1911.
Der Vorsitzende des 13. landw. Bez.-Vereins.
H. Kollmer.

Wird veröffentlicht.

Rambach, den 5. August 1911.

Der Bürgermeister: Kollmer.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 26. August cr., 3 1/2 Uhr nachmittags, werden die Plätze für die diesjährige Kirchweih, welche am 17., 18. und 24. September cr. stattfinden, zum Aufstellen von Kassen, Knechtentänzen, Schützen, Jäger-Schieß- u. v. d. m. und dergleichen, öffentlich an Ort und Stelle gegen Barzahlung versteigert.

Schierstein, 31. Juli 1911.
Der Bürgermeister: Schmidt.